



Antrag

**an die 174. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 19. Oktober 2018**

Für eine gerechte Arbeitszeitregelung!

Seit 1. September 2018 haben sich alle - aus Arbeitnehmersicht - bestehenden Befürchtungen zur Ausweitung der Arbeitszeit bewahrheitet und wurden durch die in Kraft getretene Änderung des Arbeitszeitgesetzes (AZG) sogar übertroffen:

ArbeitnehmerInnen können nun ohne zusätzliche Schutzvoraussetzungen bis zu 12 Stunden täglich und bis zu 60 Stunden wöchentlich eingesetzt werden. Auch eine Verdoppelung der allgemeinen Zulässigkeit der wöchentlichen Überstunden von 10 auf 20 Überstunden ist erfolgt, ebenso die Ausdehnung von Durchrechnungszeiträumen und die mehrmalige Übertragbarkeit von Zeitguthaben in nachfolgende Durchrechnungszeiträume, was in weiterer Folge zu „ewigen Stundungen“ von Zeitguthaben führen kann. Bei der Gleitzeit ist es nun so, dass bis zu 12 Stunden täglich und bis zu 60 Stunden wöchentlich ohne Überstundenzuschläge gearbeitet werden soll und bei Arbeitnehmern in Küche und Service ist es künftig generell zulässig die tägliche Ruhezeit auf 8 Stunden zu verkürzen. Die Liste ließe sich nun fortführen und eines wird einem bei der Durchsicht schnell klar: Die Gesetzesänderung bringt vor allem der einen, nämlich der Arbeitgeberseite, Vor- und der anderen, der Arbeitnehmerseite, ausschließlich Nachteile.

Zudem ist die so oft kolportierte „Freiwilligkeit“ bzw. „Wahlmöglichkeit des Arbeitnehmers“ in der Praxis gar nicht gegeben und das sowohl in Bezug auf die Leistung der Überstunden als auch auf die Art der Abgeltung dieser Überstunden. Sogar die Judikatur hat in der Vergangenheit bereits mehrfach bestätigt, dass es in einem Abhängigkeitsverhältnis keine Freiwilligkeit gibt! Für die AK Tirol bedeutet das konkret, dass es die Aufgabe des Gesetzes sein muss einen entsprechenden Schutz zu gewährleisten und für klare Verhältnisse zu sorgen. Eine „Arbeitszeitflexibilisierung“, die sich lediglich an den wirtschaftlichen Bedürfnissen und Gegebenheiten der Arbeitgeber orientiert und die Bedürfnisse der ArbeitnehmerInnen komplett außer Acht lässt, ist für die AK Tirol aus arbeitsrechtlicher/arbeitsmedizinischer aber vor allem auch familien- und gesellschaftspolitischer Sicht daher insgesamt abzulehnen.

Die 174. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert somit den Bundesgesetzgeber und die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz auf, beim Arbeitszeitgesetz auch den Bedürfnissen der ArbeitnehmerInnen Rechnung zu tragen, indem

insbesondere Arbeitsstunden ab der 10. Stunde täglich und 50. Stunde wöchentlich

1. stets als Überstunden zu behandeln sind (keine Normalstunden wie bei Gleitzeit);
2. diese nicht zum Inhalt eines Durchrechnungszeitraumes, einer Überstundenpauschale oder eines All-Inclusive-Gehalts gemacht werden dürfen; sondern
3. als Sonderüberstunden monatlich entweder in Geld oder in Zeitausgleich abzurechnen sind und zwar mit
4. einem Rechtsanspruch der ArbeitnehmerInnen auf Zeitausgleich zu einem von ihm selbst gewählten Zeitraum.

Außerdem wird gefordert, dass das Gesetz derart angepasst wird, dass der Schutzaspekt des Arbeitszeitgesetzes wiederhergestellt wird und man nicht nur von einer „fiktiven“ sondern auch von einer tatsächlichen Freiwilligkeit der ArbeitnehmerInnen ausgehen kann. So ist beispielsweise die Absicherung des Ablehnungsrechts durch einen bloßen Motivkündigungsschutz viel zu wenig, hier bedarf es zumindest eines besonderen Kündigungsschutzes.

